

# Single Officer und WpHG-Compliance – ein gutes Team?

Mit der Schaffung des Single Officer hat der Gesetzgeber Banken weitere Verpflichtungen und Tätigkeiten auferlegt. Doch bedeutet dies unweigerlich einen starken, zusätzlichen Aufwand? Die Antwort lautet: Nicht zwingend.

Die Funktion des Beauftragten zum Schutz von Kundenfinanzinstrumenten – auch genannt „Single Officer“ – ist eigentlich gar nicht so neu. Sie wurde bereits mit MiFID II ab 2018 eingeführt. Klarheit erhielt die Position dann durch die Mindestanforderungen an die ordnungsgemäße Erbringung des Depotgeschäfts und den Schutz von Kundenfinanzinstrumenten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen – oder kurz: MaDepot.

Gemäß § 81 Abs. 5 WpHG trägt der Single Officer die Verantwortung dafür, „dass das Wertpapierdienstleistungsunternehmen seine Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz von Finanzinstrumenten und Geldern von Kunden einhält“. Diese knappe Definition im WpHG lässt allerdings viele Fragen zu den konkreten Tätigkeiten offen.

Ein Blick in die MaDepot sorgt für etwas mehr Klarheit. So sollen u.a. organisatorische Vorkehrungen geschaffen werden, um die Eigentumsrechte von Kunden an den für sie verwahrten Finanzinstrumenten zu schützen. Dies umfasst beispielsweise die ordnungsgemäße Verwahrung und Depotbuchführung von Kunden- und Eigenbeständen sowie besondere Sorgfalts- und Überwachungspflichten bei Drittverwahrern.

## **Bündelung der Funktionen – möglich, aber nicht verpflichtend**

Für die Beurteilung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten des Single Officer ist zunächst eine Bestandsaufnahme der konkreten Geschäftstätigkeiten mit anschließender Risikoanalyse erforderlich. Hieraus abgeleitet ergeben sich dann Kontrolltätigkeiten in Abhängigkeit vom institutsspezifischen Risiko. Über alle Tätigkeiten des Single Officer ist mindestens jährlich und ggf. anlassbezogen ein Bericht zu erstellen und der Geschäftsleitung vorzulegen.

Diese Systematik kommt Ihnen bekannt vor? Richtig. Ein kurzer Vergleich des WpHG-Beauftragten und des Single Officer zeigt vergleichbare Anforderungen des Aufsichtsrechts und eine gewisse Analogie (siehe Tabelle Seite 10).

Die MaDepot lassen Wertpapierdienstleistungsunternehmen explizit die Wahl, ob die Aufgaben des Single Officer durch den Beauftragten WpHG-Compliance wahrgenommen werden oder nicht. Im Falle einer Trennung der beiden Funktionen wäre hier jedoch organisatorisch eine klare Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche zu schaffen.

Tätigkeiten	WpHG-Beauftragter	Single Officer
Zentrale Rechtsgrundlagen des Beauftragten	§ 80 Abs. 1 WpHG, Art. 22 DV 2017/565 und BT 1 MaComp	§ 81 Abs. 5 WpHG und MaDepot
Notwendigkeit einer Risikoanalyse	ja	ja
Durchführung von Kontrollen	ja	ja
Berichterstattung (Jahresbericht bzw. Ad-hoc-Bericht)	ja	ja
Überwachungsfunktion	ja	ja
Beratungsfunktion	ja	ja
Auswertung von internen und externen Prüfungsberichten	ja	ja
Vorhandensein notwendiger Befugnisse, Fachkenntnisse und Ressourcen	ja	ja
Verbot der Beteiligung an zu überwachenden Tätigkeiten	ja	ja
Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit bei der Aufgabenwahrnehmung	ja	ja

## Unser Angebot

Sie nutzen bereits unser Auslagerungsangebot der WpHG-Compliance und möchten zusätzlich Entlastung durch die Übernahme des Single Officer durch uns? Gerne lassen wir Ihnen hierzu weitere Informationen sowie ein unverbindliches Angebot zukommen.

Sie nutzen unser Auslagerungsangebot der WpHG-Compliance noch nicht? Kein Problem. Wir bieten die Übernahme der Funktion des Single Officer auch separat an.

## Fazit

Der WpHG-Compliance-Beauftragte und der Single Officer sind zwei unterschiedliche Funktionen mit verschiedenen Aufgabenbereichen und Rechtsgrundlagen, die aber gewisse Schnittstellen in ihren Tätigkeiten zueinander und eine vergleichbare systematische Vorgehensweise haben. Beide Funktionen müssen aufsichtsrechtlich vorhanden sein, wenn Wertpapierdienstleistungsunternehmen das Depotgeschäft betreiben.

In der Praxis hat sich aus Effizienzgründen bei vielen Banken etabliert, beide Positionen einer Person zuzuordnen. Auch innerhalb der DZ CompliancePartner handhaben wir dies so, was zusätzlich den Vorteil eines einheitlichen Ansprechpartners für unsere Banken beinhaltet. ■



**Marina Waidelich**

Abteilungsleiterin WpHG-Compliance,  
E-Mail: marina.waidelich@dz-cp.de